Teilnahmebedingungen BIN*GO!* - Die Umweltlotterie

Stand: Oktober 2026

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,

2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie BIN*GO!* - Die Umweltlotterie (im Folgenden die Lotterie „BIN*GO!*" genannt) mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

(1) Die Bremer Toto und Lotto GmbH (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet BIN*GO!* im Lande Bremen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, BIN*GO!* gemeinsam mit anderen Unternehmen zu veranstalten/durchzuführen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Lotterie BIN*GO!* sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. der Sonderbedingungen für Daueraufträge, Sonderbedingungen für Kundenkarten etc.) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen oder der Rückseite der Spielquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Loses bei der Annahmestelle als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen des Unternehmens einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen, diesen vor.

(3) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen des Unternehmens einzusehen. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, Anzeigen) diesen vor.

§ 3 Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

Ist der Annahmeschluss für die Lotterie BIN*GO!* auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung (für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale des Unternehmens übertragenen Spieldaten) der dem Annahmeschluss folgende Sonntag. Wird der Annahmeschluss vom Unternehmen für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt. Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zurzeit NDR-Fernsehen, Sendungsbeginn in der Regel ab 17:00 Uhr) die Gewinne der Lotterie BIN*GO!* ermittelt bzw. bekannt gegeben (siehe § 13).

§ 4 Spielgeheimnis

(1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie BIN*GO!* meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.

(2) Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn das Unternehmen in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Unternehmen - unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz - ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.

(3) Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BIN*GO!* teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine (Spiel-) Quittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen möglich. Das Unternehmen und seine Annahmestellen sind zur Entgegennahme von technisch nicht verarbeitbaren oder nicht zugelassenen Losen nicht verpflichtet. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens oder durch einen gewerblichen Spielvermittler vermittelt.

(2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Los

(1) Das Los dient als Eingabebeleg zur Übermittlung der Datensätze des jeweiligen Loses in die Zentrale des Unternehmens.

(2) Jedes Los nimmt nur an der Veranstaltung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für die Lotterie BIN*GO!* folgt. Eine mehrwöchige Teilnahme pro Los ist ausgeschlossen.

(3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Los die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

(4) Für die Wahl seines Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(5) Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Die Lose einer Serie werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen. Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale des Unternehmens hinterlegten Daten, die die Zahlen des BIN*GO!* -Spielfeldes eines jeden Loses enthalten.

(6) Eine Veränderung der jeweiligen BIN*GO!* -Serien- oder BIN*GO!* -Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.

(7) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Loses zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für ein Los beträgt je Veranstaltung € 3,-.

(2) Für jedes eingelesene Los kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen bestimmt das Unternehmen. Dieser wird in den Annahmestellen in angemessener Form veröffentlicht.

§ 9 Kundenkarte und Datenschutz

(1) Es gelten die Bedingungen für Kundenkarten.

(2) Die personenbezogenen Daten von Gewinnern, Kundenkarten- oder Dauerkunden werden vom Unternehmen gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 10 (Spiel-) Quittung

(1) Nach Einlesen des Loses und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer (Spiel-) Quittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Geschäftsangaben des Unternehmens (auf der Rückseite der Spielquittung),
- die jeweilige BIN*GO!* -Seriennummer,
- die jeweilige BIN*GO!* -Losnummer,
- die jeweilige BIN*GO!*-Matrix (Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B=1-15, I=16-30, N= 31-45, G=46-60, O=61-75)
- die Losnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer
- und den für die technische Verarbeitung von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Barcode.

(2) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckte BIN*GO!* -Serien- und BIN*GO!* -Losnummer vollständig und lesbar sind und der des Loses entsprechen,
- die Spielquittung die lesbare BIN*GO!*-Matrix des Loses enthält,
- der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 vollständig und richtig wiedergegeben ist,
- der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- der Barcode vollständig und korrekt auf der (Spiel)-Quittung aufgedruckt ist.

(3) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 5 Minuten nach Erhalt der (Spiel-) Quittung,
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der Veranstaltung möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

(4) Das Los gilt nach einem Rücktritt als storniert und ist nicht erneut spielbar.

(5) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe § 11 Abs. 2).

(6) Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

§ 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 annimmt. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(2) Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe § 11 Abs. 1).

(3) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach § 19a zu verfahren, bleibt unberührt.

(4) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in § 11 Abs. 4 S. 3 genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den in § 11 Abs. 4 S. 3 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(5) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach § 11 Abs. 4 S. 1 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach § 11 Abs. 4 S. 2 berechtigt, liegt u. a. vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 2) verstoßen würde bzw. wurde
 oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und/oder
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(6) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat oder beim gewerblichen Spielvermittler bekannt zu geben.

(7) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

(8) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) § 12 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach § 12 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien und Notstand oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet. Der Antrag ist an das Unternehmen zu richten.

(5) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(6) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(7) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(8) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 13 Ziehung der Gewinnzahlen

Für die Lotterie BIN*GO!* werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung, in der Regel am Tag des Annahmeschlusses, durch Ziehung ermittelt:

- 22 Gewinnzahlen (aus der Zahlenreihe 1 bis 75; Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B=1-15, I=16-30, N=31-45, G=46-60, O=61-75; begrenzt auf max. sieben Zahlen je Zahlensektor)

 und

- 16 Ordnungsnummern aus der Gesamtanzahl der teilnehmenden Spielverträge, die anschließend den entsprechenden Losen zugeordnet werden. Über die jeweils vierstellige Serien- und fünfstellige Losnummer werden diese 16 Lose nach der Ziehungsreihenfolge einem im Telefonspiel (siehe § 17) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet. Vor der Ziehung der 16 Ordnungsnummern wird jedem teilnehmenden Spielvertrag eine Ordnungsnummer zugewiesen. Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht durchgeführt. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie BIN*GO!* beteiligten Unternehmen bestimmt. Die Ziehung findet in den Räumlichkeiten der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, A, TÜV 2 + 4, 30519 Hannover, statt. Bei Ereignissen, die den Zutritt zu den vorgenannten Räumlichkeiten unmöglich machen, kann der Ort der Ziehungen verlegt werden.
- Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der Fernsehsendung bekannt gegeben sowie im Anschluss an die Sendung auf www.bingo-umweltlotterie.de/gewinnzahlen und im Übrigen nach Maßgabe des Unternehmens veröffentlicht.

§ 14 Auswertung

Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (§ 11 Abs. 1) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten einschließlich der Daten des BIN*GO!*-Spielfelds sowie die BIN*GO!*-Serien und BIN*GO!*-Losnummern.

§ 15 Gewinnsummen und Gewinnklassen

(1) Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen planmäßig 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(2) Die Gewinnausschüttung verteilt sich pro Veranstaltung wie folgt:

- Für den Fonds für Sonderauslosungen werden 1,5 % der Gewinnausschüttung bereitgestellt.

- Für Geld- und Sachgewinne (u.a. BIN*GO!*-Quiz, Reisekosten der Kandidaten, Telefonspiel, Superchance und Finalspiel) werden maximal € 100.000,- brutto aus der Gewinnausschüttung bereitgestellt; davon werden für Gewinne im Finalspiel € 10.000,- brutto bereitgestellt.

(3) Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen für die Lotterie BIN*GO!* ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Gewinnklasse 1	(dreifach bzw. mehr als dreifach BIN*GO!*)	50 %
Gewinnklasse 2	(zweifach BIN*GO!*)	15 %
Gewinnklasse 3	(einfach BIN*GO!*)	35 %

§ 16 Ermittlung der Geldgewinne für die Lotterie BIN*GO!* und deren Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren (Spiel-) Quittung in dem BIN*GO!*-Spielfeld fünf der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

Gewinnklasse1
alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BIN*GO!* -Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BIN*GO!* erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 1.299.780,

Gewinnklasse 2
alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BIN*GO!* -Spielfeld zweifach BIN*GO!* erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1: 10.254,

Gewinnklasse 3
alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BIN*GO!* -Spielfeld einfach BIN*GO!* erzielt haben,

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1: 81.

(2) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.

(3) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die gemäß § 15 Abs. 2 aufgeteilte Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot). Überschreitet in einer Ziehung der Jackpot der Gewinnklasse 1 die Grenze von € 5 Mio., wird der über diese Grenze hinausgehende Betrag der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.

(4) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die dortige Anzahl der Gewinne verteilt.

(5) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von € 1,-, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnausschüttung wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(6) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(7) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.

(8) Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

(9) Abweichend von Abs. 8 können sich die Gewinnquoten der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000, - ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 19 weitere berechtigte Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

(10) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen gemäß § 15 Abs. 3 der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt (Poolung).

§ 17 Teilnahme und Ermittlung der Gewinne im Telefonspiel

(1) Beim Telefonspiel werden pro Veranstaltung aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils vier Telefonkandidaten zwölf Sachgewinne ausgespielt.

(2) Um als Kandidat am Telefonspiel teilzunehmen, können sich alle BINGO!-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung für das Telefonspiel in der folgenden Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist in der Regel in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline oder Internetseite möglich. Davon in Ausnahmefällen abweichende Zeiten zur Registrierung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Möglichkeit zur Registrierung über eine Internetseite gilt ausschließlich, sofern eine solche bereitgestellt wird. Für die Registrierung gibt der Spielteilnehmer an:

• die BIN*GO!*-Serien- und BINGO!-Losnummer eines an der für die zur Registrierung anstehenden Veranstaltung teilnehmenden gültigen Loses,
• die erste Zahl unter dem „B“ auf der Matrix des registrierten Loses,
• eine Telefonnummer, unter welcher der registrierte Spielteilnehmer im Falle der Ziehung seines registrierten Loses während des Telefonspiels innerhalb der BIN*GO!*-Sendung erreichbar ist.

Die BIN*GO!*-Spielteilnehmer können sich einmalig pro erworbenem Los in der Registrierungsepisode registrieren lassen. Eine Registrierung von mehreren Spielteilnehmern pro Los ist ausgeschlossen. Aus den erfolgreich erfassten BIN*GO!*-Spielteilnehmern wird nach Ablauf der Registrierungsepisode die erforderliche Anzahl an potenziellen Kandidaten, mind. 12 Kandidaten zzgl. mind. 18 Ersatzkandidaten, für das Telefonspiel per Zufallsgenerator ermittelt.

Am Tag der BINGO!-Sendung werden die potenziellen Kandidaten in der Ziehungsreihenfolge angerufen. Sobald der gezogene Spielteilnehmer telefonisch persönlich erreicht wurde, der Name und Vorname erfasst sowie die Serien- und Losnummer und die Zahl unter dem „B“ auf der Matrix des registrierten Loses abgeglichen wurden, gilt der Spielteilnehmer als gewinnberechtigt. Die Telefonkandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der sie angerufen wurden. Pro gezogenem Spielteilnehmer erfolgen maximal zwei Anrufversuche über die bei der Registrierung angegebene Telefonnummer. Sollte keiner der beiden Anrufversuche persönlich entgegengenommen werden oder der Abgleich der vorgenannten Daten nicht mit denen bei der Registrierung erfassten Daten übereinstimmen, entfällt der Anspruch zur Teilnahme am Telefonspiel. Es wird der nächste gezogene Spielteilnehmer angerufen.

(3) In jeder der drei Telefonrunden gibt es eine Spielwand, die aus einer 5 x 5 Felder großen Matrix besteht, wobei 16 der 25 Felder mit Sachgewinnen belegt sind und nur aus diesen 16 Feldern ausgewählt werden kann. Je Spielwand sind hinter den 16 verdeckten Feldern fünf verschiedene Sachgewinne und ein Supergewinn enthalten. Jeder der Sachgewinne ist dreifach, der Supergewinn ist lediglich einfach aufgeführt (Spielwand 1: Sachgewinne 1 - 5; Spielwand 2: Sachgewinne 6 - 10; Spielwand 3: Sachgewinne 11 - 15). Die Telefonkandidaten wählen aus den mit Sachgewinnen belegten Feldern in der vorstehend unter Ziffer 17 (2) festgelegten Reihenfolge ein Feld aus. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthalten, nicht mehr gewählt werden.

Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; es stehen in dieser/diesen Telefonrunde(n) nur 15 Felder zur Auswahl.

(4) Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß § 13 zugeordneten BIN*GO!*- Serien und BIN*GO!*-Losnummern.

§ 18 Teilnahme und Ermittlung beim BIN*GO!*- Quiz, dem Finalspiel und der Superchance

(1) Um als Kandidat am BIN*GO!*-Quiz im Studio teilzunehmen, können sich alle BIN*GO!*-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung für die folgende Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist in der Regel in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekanntgegebenen Telefonhotline oder Internetseite möglich. Davon in Ausnahmefällen abweichende Zeiten zur Registrierung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Möglichkeit zur Registrierung über eine Internetseite gilt ausschließlich, sofern eine solche bereitgestellt wird. Um erfolgreich für die Spielteilnahme registriert zu werden, bedarf es der Angabe der für die aktuelle Veranstaltung gültigen BIN*GO!*- Serien- und BIN*GO!*- Losnummer des teilnehmendenBIN*GO!*-Loses, des Namens, der Anschrift und einer Telefonnummer.

Die BIN*GO!*- Spielteilnehmer können sich einmalig pro Los in der Registrierungsepisode registrieren lassen. Eine Registrierung von mehreren Spielteilnehmern pro Los ist ausgeschlossen.

Aus den erfolgreich erfassten BIN*GO!*-Spielteilnehmern werden nach Ablauf der Registrierungsepisode zwei BIN*GO!*-Quiz-Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und nach erfolgreichem Abgleich der dem registrierten Los zugehörigen Spielquittungsnummer in die Fernsehsendung der auf die Registrierung folgenden Woche zusammen mit einer Begleitperson eingeladen. Vorsorglich werden zwei weitere registrierte Teilnehmer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten in der festgelegten Zeitspanne, i.d.R. innerhalb von zwei Werktagen nach der Ziehung, nicht erreichbar sind oder nicht im Besitz der dem registrierten Los zugehörigen Spielquittung sind. Die Kosten für die Übernachtung in einem Hotel grundsätzlich der Kategorie „Vier Sterne“ für eine Nacht im Doppelzimmer mit Halbpension sowie die Kosten für die An- und Abreise innerhalb Deutschlands mit der Bahn in der zweiten Klasse oder dem privaten Pkw sind inkludiert. Für die An- und Abreise mit dem privaten Pkw wird die jeweils gültige steuerlich anerkannte Kilometerpauschale erstattet. Die Auswahl und Buchung des Hotelzimmers sowie der Bahnfahrt erfolgen seitens des für die Kandidatenbetreuung zuständigen Dienstleisters. In der Fernsehsendung treten die beiden BIN*GO!*-Quiz-Kandidaten im BIN*GO!*-Quiz gegeneinander an. Der Zweitplatzierte erhält einen Trostpreis in Form eines Sachpreises. Der Gewinner tritt als Spieler im Finalspiel an.

(2) Der Finalist erhält im Finalspiel die Möglichkeit, auf der Spielfläche innerhalb der 5 x 5 großen BIN*GO!*- Matrix (Finalspielmatrix) einen Gewinn zu erzielen. Das Finalspiel findet ausschließlich auf der Spielfläche in der Fernsehsendung statt. Auf der Finalspielmatrix sind insgesamt 25 Gewinnfelder mit verdeckten Geldgewinnen enthalten, davon sind jeweils drei Gewinnfelder mit Geldgewinnen in Höhe von 2.000,- €, 3.000,- €, 4.000,- €, 5.000,- €, 6.000,- € 7.000,- €, 8.000,- € und 9.000,- € versehen sowie ein Gewinnfeld mit der maximalen Gewinnsumme in Höhe von mindestens € 10.000,-. Der Finalist aktiviert den Zufallsgenerator, welcher durch im Vorfeld produzierte Bewegtbilder auf der Finalspielmatrix ein Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Der Finalist erhält hierbei die Möglichkeit der zweiten Wahl, nachdem diesem der erzielte Geldgewinn hinter dem Gewinnfeld angezeigt wurde. Sofern der Finalist die Möglichkeit der zweiten Wahl ergreift, aktiviert dieser erneut den Zufallsgenerator, welcher nach demselben Prinzip ein weiteres Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Das vorherige Gewinnfeld wird dabei deaktiviert und kann nicht erneut ausgewählt werden. Der Finalist erhält in jedem Fall den Geldgewinn des zweiten Gewinnfelds, unabhängig von dessen Höhe.des ersten Gewinnfelds ist. Ein Geldgewinn in Höhe von mindestens € 2.000,- ist dabei garantiert.

Sollte das Feld mit der maximalen Gewinnsumme nicht getroffen werden, wird für die Folgewoche ein Vortrag gebildet. Dieser Vortrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des vom Finalisten erzielten Geldgewinns und der maximalen Gewinnsumme. Die Summe aus dem Vortrag und der wöchentlichen Zuführung der Folgewoche in Höhe von 10.000,- € bildet die maximale Gewinnsumme der Folgewoche. Sollte die maximale Gewinnsumme durch den Finalisten erzielt werden, so startet das Finalspiel in der Folgewoche erneut mit einer maximalen Gewinnsumme von 10.000,- € (siehe Satz 3). Diese Höhe entspricht der wöchentlichen Zuführung.

(3) Erreicht oder überschreitet die maximale Gewinnsumme nach Abs. 2 den Betrag von € 100.000,-, werden in der Veranstaltung der Folgewoche die auf der Finalspielmatrix verdeckten Geldgewinne mit Ausnahme der maximalen Gewinnsumme (Abs. 2) einmalig verzehnfacht und auf der Finalspielmatrix jeweils dreimal entsprechend dem einfachen Geldgewinn als € 20.000,- bis € 90.000,- dargestellt. Überschreitet die maximale Gewinnsumme die Grenze von 100.000,- €, wird der über den Betrag in Höhe von € 100.000,- hinausgehende Anteil dem Fonds für Sonderauslosungen zugeschlagen.

(4) Im Rahmen der sog. Superchance werden allen Sachpreisen am

Samstagabend nach Annahmeschluss jeweils eine Serien- und Losnummer aus den verkauften Losen zugeordnet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 19 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als € 100.000, - werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

a) Lotterie BIN*GO!*

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung bzw. Ersatzquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale des Unternehmens geltend zu machen. Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte ist auch diese vorzulegen. Sind die Quittungsnummer und der Barcode der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf die Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten erfolgen, kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

(2) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt. Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.

(3) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.

(4) Das Unternehmen ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

(5) Die auf eine (Spiel-) Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden in jeder Annahmestelle ausgezahlt.

(6) Die auf eine (Spiel-) Quittung entfallenen Gewinne von mehr als € 1.000,- werden durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto ausgezahlt. Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Gewinnanforderungsformular und die (Spiel-) Quittung sind der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an das Unternehmen zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Bestätigung erteilt. Nach Eingang der Gewinnanforderung und der (Spiel-) Quittung wird der erzielte Gewinn sobald wie möglich zur Auszahlung gebracht.

b) Sach- und Geldgewinne in der Fernsehsendung

(1) Die in der Fernsehsendung erzielten Sach- oder Geldgewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt bzw. überwiesen.

(2) Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und ggf. die Quittungsnummer seiner (Spiel-) Quittung bzw. die BIN*GO!* -Serien- und BIN*GO!* -Losnummer des von ihm erworbenen Loses während der laufenden Fernsehsendung zur Überprüfung mitteilt oder auf der für das BIN*GO!*-Quiz zur Verfügung gestellten Telefon- bzw. Internetplattform mitgeteilt hat.

(3) Der Gewinner des Finalspiels erhält für die Auszahlung des Geldgewinns ein Formular zur Übermittlung seiner Kontoverbindung an LOTTO Niedersachsen. Gleiches gilt für Gewinner von Sachpreisen, die eine auszuzahlende Anreisepauschale beinhalten.

§ 20 Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne

(1) Die Barablösung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.

(2) Festgestellte Gewinnansprüche, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht abgefordert worden sind oder nicht zugestellt werden konnten, verfallen und stehen dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Kosten für berechtigte Reklamationen, Härtefälle o. ä. zur Verfügung.

§ 21 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist nach § 19 Satz 1 überwiesen.

(2) Spielteilnehmer, die einen anderen als in § 19 Satz. 1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß § 19 a) Abs. 1 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; § 19 a) Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(4) Nähere Einzelheiten regeln die Sonderbedingungen für Kundenkarten.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die elektronische Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- der jeweiligen vierstelligen BIN*GO!* -Seriennummer,
- der jeweiligen fünfstelligen BINGO!-Losnummer,
- der jeweiligen 5x5 BINGO!-Matrix,
- der Losnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale vom Unternehmen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen vom Unternehmen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten mit Genehmigung des Senators für Inneres und Sport, Bremen, erstmals für die Teilnahme an der Veranstaltung am Sonntag, 4. Oktober 2026. Die bisherigen Teilnahmebedingungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Bremer Toto und Lotto GmbH nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

LOTTO®
Bremen